



Frau Geier
Eingang: 15.12.20
Landrat

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Postfach 1464
64504 Groß-Gerau



Unser Zeichen: I 16 – 33 f 02/9-2018/3
Dokument: 2020/1108960
Ihr Bericht vom: 10. November 2020
Ihr Zeichen: I/3.1 ge
Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
Zimmernummer: 2.38
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
Datum: 11. Dezember 2020

Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Die 1. Nachtragssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 9. November 2020 beschlossen und mit Bericht vom 10. November 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

- den in § 2 der Nachtragssatzung des Landkreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 46.603.000,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Kommunalinvestitionsprogramme II von 648.500,00 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

45.954.500,00 €

(i. W.: "Fünfundvierzig Millionen neunhundertvierundfünfzigtausendfünfhundert Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 46.514.400 €, durch die Nachtragssatzung um 88.600,00 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. die in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

73.837.800,00 €

(i. W.: "Dreiundsiebzig Millionen achthundertsiebenunddreißigtausendachthundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

60.000.000,00 €

(i. W.: "Sechzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Nachtragshaushaltsplan 2020

Laut § 1 der Nachtragssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 421,2 Mio. € und Aufwendungen von 405,9 Mio. € mit einem Überschuss in Höhe von 15,3 Mio. € ab. Demnach hat sich der prognostizierte Überschuss für 2020 gegenüber der ursprünglichen Planung um rd. 0,2 Mio. € verringert.

Die Verschlechterung des Ergebnisses begründet sich im Wesentlichen durch pandemiebedingte Ertragsausfälle und Mehraufwendungen. Die Erhöhung der Erträge resultiert hier aus dem erhöhten Bundesanteil Kosten der Unterkunft (KdU).

Im Finanzhaushalt erhöht sich der von der Kommune erwartete Zahlungsmittelüberschuss für das Haushaltsjahr 2020 im Nachtragshaushalt von rd. 0,4 Mio. € um rd. 3,1 Mio. € auf rd. 3,5 Mio. €. Diese Verbesserung ergibt sich aus der Reduzierung des im Haushaltsjahr 2020 zu leistenden Hessenkassenbeitrages.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist **weiterhin als angespannt einzustufen**. Maßgeblich hierfür ist die hohe Pro-Kopf-Verschuldung sowie die daraus resultierenden Belastungen in Form von Zins- und Tilgungsleistungen.

Darüber hinaus ist der Anstieg der Personalaufwendungen vor dem Hintergrund fortwährender Stellenerhöhungen aus aufsichtsbehördlicher Sicht als äußerst bedenklich zu bewerten.

Stellenplan Haushalt 2016: 771,77 Stellen

Stellenplan Haushalt 2017: 809,38 Stellen (+37,61 Stellen) = Mehraufwand +3,6 Mio. € (+8,2%)

Stellenplan Haushalt 2018: 879,69 Stellen (+70,31 Stellen) = Mehraufwand +2,9 Mio. € (+6,1%)

Stellenplan Haushalt 2019: 928,32 Stellen (+48,63 Stellen) = Mehraufwand +3,2 Mio. € (+6,3%)

Stellenplan Haushalt 2020: 978,29 Stellen (+49,97 Stellen) = Mehraufwand +3,6 Mio. € (+6,7%)

Stellenplan Nachtrag 2020: 1053,50 Stellen (+125,18 Stellen*) = Mehraufwand +5,5 Mio. €* (+10,3%*)

* Veränderungen gegenüber Haushalt 2019; ungeachtet der rd. 50 Stellen für die Übernahme des Klinikpersonals ist auch in 2020 ein signifikanter Anstieg der Personalaufwendungen festzustellen

Aus den ersten der Aufsicht bekannten verwaltungsseitigen Eckdaten für den Haushalt 2021 ergibt sich eine weitere beabsichtigte Stellenausweitung im Umfang von 21,5 Stellen.

Aus einem aktuellen Vergleich zwischen den Landkreisen im Regierungspräsidium Darmstadt bezogen auf die Höhe ihrer jeweiligen Personalaufwendungen sowie die Anzahl ihrer jeweiligen in den Stellenplänen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen ausgewiesenen Stellen ergibt sich, dass der Landkreis Groß-Gerau durch den überdurchschnittlichen hohen Anstieg der Personalaufwendungen in den vergangenen Jahren einen der Spitzenplätze einnimmt. Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Groß-Gerau kritisieren seit Jahren die hohen bzw. steigenden Belastungen durch die Kreisumlage und verwiesen in diesem Zusammenhang u.a. auch auf diesen Anstieg. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 628 Hebesatzpunkten für die Grundsteuer B (Stand: 2019) ist die Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Groß-Gerau deutlich höher im Vergleich der entsprechenden Belastungen zu den anderen Landkreisen. Die hohen steuerlichen Belastungen sind sicherlich nicht alleine auf die Höhe der Kreisumlage zurückzuführen, aber dennoch hierbei ein nicht unwesentlicher Faktor.

Ich möchte deshalb nochmals eindringlich auf diesen Zusammenhang hinweisen und meine aufsichtsbehördlichen Bedenken deutlich zum Ausdruck bringen. Ich empfehle, für die Besetzung freier Stellen eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre vorzusehen und die Wiederbesetzung in diesem Zusammenhang von den weiteren hauswirtschaftlichen Entwicklungen abhängig zu machen.

Im Hinblick auf Ziffer 7 des aktuellen Finanzplanungserlasses ist der Landkreis Groß-Gerau an dieser Stelle insbesondere aufgefordert, bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 die Kreisumlage als reine Fehlbedarfsdeckungsumlage festzusetzen. Die aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Kommunen ist hierbei unter Einbeziehung der besonderen Belastungen durch die Corona Pandemie angemessen zu berücksichtigen. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen im Umlagejahr 2021 ausreichend bewerten zu können, empfehle ich einen vorherigen und intensiven Austausch und Dialog mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Vor dem Hintergrund der Kreisumlagesystematik zum Ausgleich des Fehlbedarfs eines Landkreises (Fehlbedarfsdeckungsumlage) sollten vor allem aufwandseitige Haushaltspositionen ggf. nochmals in den Fokus genommen werden. Dabei sollten im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Landkreiskommunen in dieser besonderen Belastungssituation die aktuell vorgehaltenen eigenen Standards bzw. Leistungsangebote nochmals kritisch überprüft werden. Neue Aufgaben oder Projekte im Planungszeitraum mit erheblichen Folgekosten sollten zunächst in gleicher Weise hinterfragt werden. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des Wirkungsbereichs des Landkreises gegenüber dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird der Landkreis Groß-Gerau ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein etwaiges Veränderungspotential des Hebesatzes der Kreisumlage unter Berücksichtigung

voraussichtlicher Rücklagemittel und disponibler Liquidität (jeweils bezogen auf den 31. Dezember 2020) gleichfalls zu prüfen ist. Hierbei ist auch die ggf. mögliche Inanspruchnahme des gesetzlich geforderten Liquiditätspuffers unbedingt mit einzubeziehen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

